

### 3. Verfahrensrechtliche und inhaltliche Änderungen

#### a) Entlassungsverfahren

Die bisherige Regelung hat nachstehende verfassungsrechtliche Änderung erfahren: Die Befugnis zur Ausübung des Amtes erlischt für die Kollegialregierung, wenn sie das Vertrauen des Landesfürsten oder des Landtages verliert,<sup>237</sup> währenddem ein einzelnes Regierungsmitglied in einem solchen Fall nicht ipso iure die Befugnis zur Ausübung seines Amtes verliert. Landesfürst und Landtag haben einvernehmlich eine entsprechende Entscheidung zu treffen. Bis zur Ernennung des neuen Regierungsmitgliedes hat sein Stellvertreter die Amtsgeschäfte fortzuführen. Die Verfassung stellt in Art. 80 gegenüber der alten Fassung klar, dass sowohl das einzelne Regierungsmitglied als auch die Regierung als Ganzes (Kollegialregierung) in der Verantwortung gegenüber Landesfürst und Landtag stehen. In seiner Stammfassung und auch in der 1965 geänderten Fassung hat er sich im Wortlaut nur auf das einzelne Mitglied der Regierung<sup>238</sup> und nicht auch auf die Gesamtregierung (Kollegialregierung) bezogen. Dennoch war in der Lehre<sup>239</sup> unbestritten, dass auch eine Verantwortlichkeit der Kollegialregierung als solcher bestand, von der Art. 78 Abs. 1 LV von Anfang an ausging, der von einer «dem Landesfürsten und dem Landtag verantwortliche(n) Kollegialregierung» spricht. Würde man ihr eine Verantwortlichkeit absprechen, würden

---

237 Diese Bestimmung geht auf eine Auffassung zurück, die die Landtagskommission anlässlich der Novellierung von Art. 80 LV in ihrem Kommissionsbericht (Landtagsprotokoll 1964 II) vertreten hat (siehe Stellungnahme der Regierung vom 26. November 2002, Nr. 135/2002, S. 41 ff.), wonach die Regierung bzw. jedes einzelne Regierungsmitglied während der gesamten Amtsdauer vom Vertrauen des Landesfürsten und des Landtages getragen sein muss. Wenn auch nur ein Teil, der Landesfürst oder der Landtag, das Vertrauen entzieht, hat eine Amtsenthebung stattzufinden. Siehe Landtagsprotokoll 1964 II, S. 566 ff. (567). Vgl. auch Walter Kieber, Regierung, Regierungschef, Landesverwaltung, S. 297 ff.; a. A. Christine Weber, Gegenzeichnungsrecht, S. 316 f. und Gerard Batliner, Aktuelle Fragen, S. 36 ff.; zur Verfassungsänderung 1965 siehe auch Herbert Wille, Der parlamentarische Charakter der Regierung, S. 9 ff.

238 Nach Meinhard Schröder, Bildung, Bestand und parlamentarische Verantwortung, S. 1153 Rz. 53 entspricht dieser «individuelle Grundcharakter» dem kontinental-europäischen Ursprung der Ministerverantwortlichkeit.

239 Christine Weber, Gegenzeichnungsrecht, S. 308 mit weiteren Hinweisen.